

Satzung des Vereins Haus 13 e.V.

Haus 13 e.V. – Adolfstraße 13 – 25335 Elmshorn

§ 1 Name und Sitz

Der Name und Sitz des Vereins lautet: „Haus 13 e.V.“; er hat seinen Sitz in Elmshorn. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen mit Theater, musischen Aufführungen aller Genres, literarischen Vorlesungen, Filmvorführungen, Vorträgen, Ausstellungen, Unterrichtungen, Kolloquien, Diskussionen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine, Verbände oder dergleichen werden, die durch aktive Mitarbeit oder finanzielle Unterstützung die Ziele des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder den Vereinsinteressen entgegenhandelt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Die Mitgliedschaft endet auch bei Ausschluss des Mitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ein wichtiger Grund. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Widerspruch binnen eines Monats nach Aufgabe des Beschlusses zur Post ist zulässig und hat aufschiebende Wirkung. Er ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dagegen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 5 Organe

Die Organe sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand im des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, in dieser Satzung Vorstand genannt. Jeder ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (2) Der Verein kann einen erweiterten Vorstand bilden. Diesem gehören, neben dem Vorstand gemäß § 6 (1), der Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer an, in dieser Satzung erweiterter Vorstand genannt.
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind in jeweils gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied beträgt vier Jahre und endet mit der Neuwahl oder Nachwahl im Amt.
- (4) Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung zahlen.

§ 6a Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer; deren Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - c.) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
 - d.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - e.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beitragspflicht beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kulturpflege zu verwenden hat.

§ 10 Eintragungsvorbehalt

Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Stand: 20.09.2022